

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Diebach vom 22.11.2016

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Diebach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Diebach (BGS/EWS) vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Beitragsmaßstab

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Zur vereinfachten Ermittlung werden dabei die Geschossflächen der Dachgeschosse mit 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁴Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 3 berechnet. ⁵Die tatsächliche Dachgeschossfläche kann davon abweichend im Einzelfall auch nachgewiesen werden. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Diebach

Diebach, den 06.12.18




Gabriele Hofacker

1. Bürgermeisterin